

G E B Ü H R E N O R D N U N G

ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE SCHÖFFENGRUND

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I S. 342), der §§1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (BVBl. I S. 434) und des § 37 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund vom 30. Juni 1994, zuletzt geändert am 26. November 1997, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in ihrer Sitzung am 5. Dezember 2002 für die Friedhöfe der Gemeinde Schöffengrund folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindefriedhöfe und deren Einrichtungen werden für die Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Schöffengrund Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte 1. und 2. Grades, Adoptiveltern und –kinder. Lebte die Verstorbene/der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der

Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

b) bei Wiederbestattungen die Antragstellerin/der Antragsteller

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
- b) diejenige Person, die sich der Gemeinde Schöffengrund gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Schöffengrund zu zahlen.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 6 ff dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

II Gebühren

§ 6

Benutzungsgebühr für Friedhofshallen

Die Gebühr für die Benutzung der Friedhofshallen beträgt 100,00 €

§ 7

Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr an in einem Reihengrab 400,00 €
 - b) bei Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 150,00 €
 - c) für die Bestattung einer Leiche in einem Wahlgrab
bei Erstbestattung 400,00 €
und bei jeder weiteren Bestattung 600,00 €
- (2) Für jede Beisetzung einer Aschurne werden folgende Gebühren erhoben:
- für die Beisetzung
 - a) in einem Urnengrab 150,00 €
 - b) in einem Urnengrab mit Urnenkasten 200,00 €
 - c) in einem Reihengrab oder einem Wahlgrab für Erdbestattungen 150,00 €
 - d) für jede weitere Urnenbestattung in einem vorhandenen Urnengrab 150,00 €

- | | |
|---|----------|
| e) in einer Urnennische | 100,00 € |
| f) für jede weitere Belegung in einer vorhandenen Urnennische | 100,00 € |
- (3) Für Bestattungen, die samstags erfolgen, wird auf alle Bestattungsgebühren aufgrund erhöhter Kosten für die Gemeinde ein Zuschlag in Höhe von 20 v.H. erhoben.

§ 8

Nutzungsgebühr für Wahlgrabstätten

- (1) Die Nutzungsgebühr für ein Wahlgrab als Doppelgrab beträgt 1.000,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts gem. § 20 der Friedhofsordnung wird eine anteilige Gebühr in Höhe von 4 v.H. des Betrages von Abs. 1 pro Jahr der Verlängerung erhoben.

§ 9

Gebühren für Einfassungen

Auf den Friedhöfen Schwalbach, Laufdorf, Niederwetz, Oberquembach und Oberwetz werden die Gräber mit Altaquarzit-Platten eingefasst.

Die Gebühren für die Einfassung betragen:

- | | |
|--------------------|----------|
| a) beim Einzelgrab | 300,00 € |
| b) beim Doppelgrab | 400,00 € |
| c) beim Urnengrab | 150,00 € |

§ 10

Gebühren für Grabräumungen

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz zweimaliger Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

a) bei Wahlgräbern	250,00 €
b) bei Reihengräbern	125,00 €
c) bei Kindergräbern (unter 5 Jahre)	100,00 €
d) bei Urnengräbern	100,00 €

§ 11

Verwaltungsgebühren

Es werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

a) für eine Bescheinigung gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 3 des Feuerbestattungsgesetzes (Unbedenklichkeitsbescheinigung)	5,00 €
b) für die Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Urne (Urnenbeisetzungsbescheinigung)	5,00 €
c) Bescheinigung bei einer Erdbestattung (Beerdigungsschein)	5,00 €
d) für die Ausstellung einer Genehmigungskarte zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen der Gemeinde Schöffengrund für Gartenbau- und Steinmetzbetriebe je Betrieb und Jahr	50,00 €
e) für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Grabeinfassungen und Gedenkplatten	15,00 €

§ 12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Schöffengrund, den 09. Dezember 2002

Diese Satzung wurde am 12.12.2002
in de Schöffengrunder Nachrichten
öffentlich bekannt gemacht.

Norbert Schmitt
Bürgermeister

Becker, Hauptamtsleiter